

Für das Nachschlagewerk! ja (nur intern)
Für die Fachpresse! nein
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 620, 138, BEG § 89

Leitsätze:

Nicht jede im Jahre 1933 aus politischen Gründen ausgesprochene Entlassung eines Arbeitnehmers ist sittenwidrig und eine zu Schadensersatz nach §§ 276 oder 826 BGB verpflichtende Handlung. Dagegen sprechen namentlich die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes.

Aktenzeichen: 1 AZR 166/59

Urteil des BAG vom 13. Juli 1960 IAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 166/59

2 Sa 190/58 Hamburg

Urteilsformel zuge-
stellt am 13. Juli 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

142

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Juli 1960 durch
den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrich-
ter Dr. Schröder und Dr. Gröninger sowie die Bundes-
arbeitsrichter Reibel und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

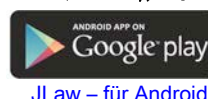
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
5. März 1959 - 2 Sa 190/58 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 7. September 1880 geborenen und am 9. August 1956 verstorbenen Lademeisters F E .

E. war vom 20. Februar 1925 bis zum 2. August 1933 bei der Beklagten zu 1) als Ladengeselle beschäftigt. Er schied damals auf Grund einer von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis aus. Am 10. Juli 1939 wurde er von der Beklagten zu 1) erneut eingestellt, und zwar zunächst als Aushilfskraft, später als Leiter eines Schlachterladens. Am 1. April 1946 schied er wegen Erreichens der Altersgrenze aus.

Bei der Beklagten zu 1) bestand die Beklagte zu 2), die Rentenzuschußkasse "P" e.V., die aus Mitteln der Beklagten zu 1) gespeist wurde. Diese gewährte, jedoch ohne Einräumung eines Rechtsanspruches, den Arbeitnehmern und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Zuschüsse zu den ihnen zustehenden Sozialrenten. Die Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) waren auch Mitglieder der Pensionskasse der D K -

, von der sie im Alter versorgt wurden. Aus dieser Kasse mußte E 1933 im Hinblick auf die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten zu 1) ausscheiden. Er erhielt die von ihm eingezahlten Beiträge zurück. Er trat dieser Kasse auch nach seiner Wiedereinstellung im Jahre 1939 nicht wieder bei, da er das zulässige Höchstalter für den Erwerb der Mitgliedschaft überschritten hatte und auch die erforderliche Wartezeit bis zum Eintritt der Pensionsreife nicht mehr erfüllen konnte. Wäre E von 1925 bis 1946 ununterbrochen Mitglied der Rentenzuschußkasse (Beklagte zu 2) und der Pensionskasse der D K geblieben, so hätte er im Alter und nach seinem Tode seine Hinterbliebenen Versorgungsleistungen sowohl von der Pensionskasse wie aber auch von der Rentenzuschußkasse erhalten. Im Hinblick auf die Beendigung der Mit-



gliedschaft im Jahre 1933 und das Unterlassen des Erwerbes einer neuen Mitgliedschaft im Jahre 1939 erhielt E jedoch von der Pensionskasse der D K

und auch von der Beklagten zu 2) keine Versorgungsleistungen im Alter. Auch an die Klägerin werden solche Versorgungsleistungen nicht erbracht.

Die Klägerin hat in der im September 1958 erhobenen Klage vorgetragen, ihr Ehemann sei im Jahre 1933 aus politischen Gründen entlassen worden. Dadurch sei er auch gehindert gewesen, seine Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der D K fortzuführen. Seine Entlassung sei die Ursache dafür, daß weder ihr verstorbener Ehemann noch sie selbst jetzt Versorgungsbezüge von der Pensionskasse oder von der Beklagten zu 2) erhielten. Die Beklagte zu 1) habe ihren Ehemann mit den alten Rechten, insbesondere hinsichtlich der Altersversorgung, wieder einstellen müssen. Beide Beklagte müßten sie nunmehr so stellen, wie sie stände, wenn ihr Ehemann 1933 nicht entlassen worden wäre und dann von 1925 - 1946 Mitglied der Pensionskasse geblieben wäre.

Die Klägerin hat, nachdem sie in erster Instanz um Feststellung gebeten hatte, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr eine Witwenrente zu zahlen, in zweiter Instanz beantragt

festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin rückwirkend ab 10. August 1956 einen monatlichen Zuschuß zu ihrer Rente aus der Invalidenversicherung zu zahlen, und zwar in der Höhe, als sie Leistungen aus der Pensionskasse der D K und von der Beklagten zu 2) erhalten würde, wenn ihr am 9. August 1956 verstorbener Ehemann F E vom 1. Oktober 1925 bis zum 31. März 1946 ununterbrochen bei der Beklagten zu 1) beschäftigt gewesen wäre und während dieser Zeit für ihn die satzungsgemäßen Beträge



- 4 -

an die Pensionskasse der D K
abgeführt worden wären.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und vorgetragen, daß E im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen entlassen worden sei. Ihnen gegenüber habe E keine Versorgungsansprüche gehabt; auch der Klägerin ständen solche Ansprüche nicht zu. Die Beklagte zu 1) habe E auch im Jahre 1939 wieder eingestellt. Schon aus diesem Grunde habe E. nicht auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Wiedereinräumung des früheren Arbeitsplatzes verlangen können. Im Jahre 1939 habe E die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse nicht mehr erwerben wollen; er habe sie auch nicht mehr erwerben können, da er das vorgeschriebene Höchstalter bereits überschritten gehabt habe. Wenn die Klägerin durch die Entlassung des E im Jahre 1933 Versorgungsansprüche verloren habe, müsse sie sich an die Entschädigungsbehörden halten.

Nachdem bereits das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht durch das angefochtene Urteil die Berufung der Klägerin unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagten um Zurückweisung des Rechtsmittels bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden.

Die Klägerin konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

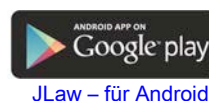
I.

Es kann für die Entscheidung über die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Klage dahingestellt bleiben, ob E im Jahre 1933 aus politischen Gründen entlassen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

worden ist und ob es sich dabei um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 handelt. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hätte E , und unter Umständen auch die Klägerin, Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz auch wegen der von E. in seinem Arbeitsverhältnis erlittenen beruflichen Nachteile geltend machen können. Um derartige Ansprüche, die vor den Entschädigungsbehörden im Verfahren nach dem BEG geltend zu machen wären (§§ 173 f. BEG), handelt es sich jedoch in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht. Ob E gemäß § 89 BEG gegen die Beklagte zu 1) den Anspruch auf Wiedereinräumung seines früheren Arbeitsplatzes überhaupt noch geltend machen konnte, nachdem er bereits im Jahre 1945 65 Jahre alt geworden war, so daß dieser Anspruch auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossen ist, braucht deshalb hier nicht entschieden zu werden. Gleiches gilt von der Frage, ob E., der bereits im Jahre 1939 wieder eingestellt worden war, noch einen selbständig - ohne den Anspruch auf Wiedereinräumung des früheren Arbeitsplatzes - geltend zu machenden Anspruch auf Wiedereinräumung eines durch eine wegen einer Entlassung aus politischen Gründen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verlorenen arbeitsrechtlichen Versorgungsanspruch hatte. Insoweit greifen vielmehr die Vorschriften des § 134 BEG ein, die Ansprüche des Verfolgten auf Entschädigung wegen eines von dem Verfolgten erlittenen Versorgungsschadens regeln. Ob die Klägerin solche Ansprüche hat, die offenbar von ihr nicht weiter verfolgt worden sind, und ob sie noch geltend gemacht werden können, hat der Senat nicht zu prüfen und nicht zu entscheiden. Derartige Ansprüche sind nicht vor den Arbeitsgerichten, sondern vor den dazu berufenen Behörden und Gerichten geltend zu machen.

- 6 -



II.

Nach § 8 Abs.2 des Bundesentschädigungsgesetzes werden zwar durch dieses Gesetz Ansprüche gegen Personen des Privatrechts nicht berührt. Auf diese Vorschrift will die Klägerin sich mit ihrer Revision stützen, indem sie vorträgt, die von der Beklagten zu 1) im Jahre 1933 ausgesprochene Kündigung des

E sei aus politischen Gründen erfolgt und deshalb nichtig. Auch sei die Beklagte zu 1) ihr deshalb zu Schadenersatz verpflichtet, weil sie E. im Jahre 1933 aus politischen Gründen entlassen und damit E. und auch die Klägerin selbst um die Altersversorgung gebracht habe.

Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, die Klägerin könne sich nicht mehr auf eine Sittenwidrigkeit und Unzulässigkeit der im Jahre 1933 ausgesprochenen Kündigung berufen. Zwar würden privatrechtliche Ansprüche nach § 8 Abs.2 BEG durch dieses Gesetz nicht berührt, jedoch seien, ganz abgesehen von der Wiedereinstellung im Jahre 1939, etwaige Schadenersatzansprüche verwirkt, da E nichts Ernstliches gegen die Beklagte unternommen habe.

1) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wiedereinstellung des E. im Jahre 1939 dazu geführt haben kann, daß E. Ansprüche wegen der Entlassung im Jahre 1933 gegen die Beklagte zu 1) nicht mehr geltend machen könnte oder ob E. durch sein Verhalten nach 1939 und insbesondere in den Jahren zwischen 1945 und 1956 solche Ansprüche verwirkt hätte. Denn § 8 Abs.2 begründet nicht etwa als eigene Rechtsgrundlage Ansprüche gegen die Beklagte zu 1) als die frühere Arbeitgeberin des E, sondern bestimmt lediglich, daß solche aus anderem Rechtsgrund herzuleitende Ansprüche durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht ausgeschlossen werden. Trotz § 8 Abs.2 BEG setzt also die Inanspruchnahme der Beklagten zu 1) voraus, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Haftung der Beklagten besteht. Diese Haftung



der Beklagten leitet die Klägerin allein daraus her, daß E. 1933 aus politischen Gründen entlassen sein soll. Nicht jede im Wege ordentlicher Kündigung vorgenommene Entlassung eines Arbeitnehmers aus politischen Gründen ist aber im Sinne des § 138 BGB sittenwidrig oder eine nach den Grundsätzen der §§ 276 ff. oder 826 BGB zu Schadenersatz verpflichtende Handlung. Eine solche Entlassung kann zwar nach den Umständen des einzelnen Falles sittenwidrig und daher nichtig sein und den die Entlassung aussprechenden Arbeitgeber zu Schadenersatz verpflichten. Derartige besondere Umstände sind jedoch hier nicht vorgetragen oder ersichtlich. E. war damals erst acht Jahre bei der Beklagten, die selbst unter politischem und wirtschaftlichem Druck der damaligen Staatsführung stand, tätig und erst 53 Jahre alt. Arbeitsverhältnisse sind im Wege der ordentlichen Kündigung grundsätzlich lösbar. Eine solche Kündigung ist grundsätzlich nicht sittenwidrig. Auch das Bundesentschädigungsgesetz beruht offensichtlich auf der Erkenntnis, daß nicht jede aus politischen Gründen in den Jahren des Nationalsozialismus ausgesprochene Entlassung sittenwidrig und deshalb unwirksam oder eine den Arbeitgeber zu Schadenersatz verpflichtende Handlung sei. Wäre von der Sittenwidrigkeit jeder aus politischen Gründen ausgesprochenen Kündigung auszugehen und in ihr eine zu Schadenersatz verpflichtende Handlung zu sehen, so hätte es der Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Wiedereinräumung des durch die Kündigung verlorenen Arbeitsplatzes und damit zur Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses anstelle des durch die Entlassung aufgelösten früheren Arbeitsverhältnisses nicht bedurft. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber die besondere Regelung des BEG über die Verpflichtung zur Wiedereinräumung des früheren Arbeitsplatzes getroffen hat, muß sonach entnommen werden, daß eine in der Zeit der nationalsozial-



- 8 -

stischen Herrschaft vorgenommene Kündigung aus politischen Gründen der Rechtswirksamkeit nicht entbehrt und auch den Arbeitgeber nicht bereits aus dem Gesichtspunkt einer ihn treffenden Schadenersatzpflicht zur Beseitigung der Folgen dieser Entlassung verpflichtet. Es ist deshalb davon auszugehen, daß, obwohl die im Jahre 1933 ausgesprochene Kündigung eines Arbeitnehmers wegen seiner politischen Gesinnung den in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat herrschenden Anschauungen eindeutig widerspricht, sie gleichwohl nach damaligem wie heutigem Recht die Rechtswirkung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge gehabt hat. Sie ist, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, weder ein sittenwidriges Rechtsgeschäft im Sinne des § 138 BGB noch eine den Arbeitgeber zu Schadenersatz nach den §§ 276, 826 BGB verpflichtende Handlung.

Der Senat schließt sich mit dieser Auffassung den Rechtsgrundsätzen an, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für das Rückerstattungsrecht entwickelt hat. So hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 8. Oktober 1953 - BGHZ 10, 340 - ausgeführt, daß die Regelungen, die in den Rückerstattungsgesetzen der einzelnen Besatzungszonen getroffen worden seien, eine Rückforderung nach allgemeinem bürgerlichen Recht wegen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit für gewöhnliche Entziehungsfälle ausschließen, d.h. für Entziehungsvorgänge, die sich im Rahmen der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen gehalten haben.

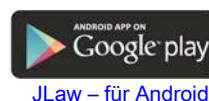
Aus den gesetzlichen Regelungen über die Rückerstattung und auch die Entschädigung ist sonach zu entnehmen, daß die aus politischen Gründen ausgesprochene Kündigung eines Arbeitnehmers grundsätzlich auch nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 und nach den Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzen nicht als schlechthin wirkungslos oder als eine den Arbeitgeber zu Schadenersatz verpflichtende Handlung anzusehen ist.



Damit kann die Klägerin auf die Tatsache der Entlassung des E. allein den geltendgemachten Anspruch nicht stützen.

2) War aber die E gegenüber 1933 ausgesprochene Kündigung weder nichtig noch eine die Beklagten zu Schadenersatz verpflichtende Handlung, so war die Beklagte zu 1) im Jahre 1939 nicht auf Grund einer noch aus dem im Jahre 1933 beendeten Arbeitsverhältnis bestehenden Fürsorgepflicht gehalten, dem E. bei seiner Wiedereinstellung im Jahre 1939 die bis 1933 bestehende Versorgung für sich selbst und auch für seine Witwe unter Anrechnung auch der Jahre von 1933 bis 1939 zu verschaffen. Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1933 endeten auch alle Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis während der Jahre 1925 bis 1933. Auch die den Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsverhältnisses treffende Fürsorgepflicht endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3) Auf Grund des neuen im Jahre 1939 begründeten Arbeitsverhältnisses oder aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Gründen brauchte die Beklagte zu 1) dem Ehemann der Klägerin auch nach 1939 oder nach 1945 nicht eine der früheren Versorgung durch die Pensionskasse und die Beklagte zu 2) entsprechende neue Versorgung unter Anrechnung der Jahre von 1925 an zu verschaffen. Dies folgt daraus, daß aus dem neuen im Jahre 1939 begründeten Arbeitsverhältnis Versorgungsansprüche, wie sie nach dem im Jahre 1933 beendeten Arbeitsverhältnis gegeben waren, dem Ehemann der Klägerin nicht mehr verschafft werden konnten. Dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse stand in den Jahren von 1939 an sowohl das Alter des E. wie auch die Weigerung des E., eine solche Mitgliedschaft zu erwerben, entgegen.



- 10 -

III.

Soweit die Klägerin die Beklagte zu 2) in Anspruch nimmt, ist eine Rechtsgrundlage, auf die sie den geltend gemachten Anspruch stützen könnte, schlechterdings nicht ersichtlich. Aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, die der Prüfung des Senats unterlägen, haftet diese Beklagte, die nicht Arbeitgeberin des E war, in keinem Falle. Der von der Klägerin zur Rechtfertigung ihres Begehrens der Beklagten zu 2) gegenüber herangezogene Gleichbehandlungsgrundsatz vermag den Anspruch schon deshalb nicht zu stützen, weil die Klägerin selbst vorträgt, daß die Beklagte zu 2) nur solchen Arbeitnehmern der Beklagten zu 1), die länger als 10 Jahre ununterbrochen bei dieser tätig waren, einen Zuschuß gibt. E war aber in keinem der beiden Zeitabschnitte seiner Beschäftigung (1925 - 1933 und 1939 - 1946) 10 Jahre ununterbrochen bei der Beklagten tätig. Eine Zusammenrechnung beider Zeitabschnitte ist unzulässig, weil auch nach dem Vortrag der Klägerin Voraussetzung für die Zuschußzahlung eine ununterbrochene Beschäftigung ist.

Aus diesen Gründen mußte die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Dr. Schröder

Reibel

Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)